

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021

März 2022



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

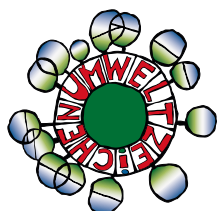
Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, März 2022
Zahl: 003-1/3/124-2022

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2021

März 2022

003-1/3/124-2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit.....	7
1.1	Personalverwaltung des Landes Salzburg - Ordnungsmäßigkeit und Internes Kontrollsystem	11
1.2	Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10	12
1.3	Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg.....	14
1.4	Salzburger Flughafen GmbH.....	19
1.5	Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen	24
2.	Auftritt nach außen	28
2.1	Berichte	28
2.2	Barrierefreiheit	29
3.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	30
3.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	30
3.2	Parteienförderungsgesetz	31
3.3	Risikoaverse Finanzgebarung.....	32
3.4	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	33
3.5	Bundesfinanzierungsgesetz.....	34
4.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	35
4.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	35
4.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	35
4.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.....	36
4.4	Koordination der Rechnungshöfe	37
4.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	37
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	37
5.	Personalangelegenheiten.....	39
5.1	Bedienstete.....	40
5.2	Weiterbildung	41

6.	Raum- und Sachausstattung.....	43
7.	Dank für die Zusammenarbeit	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Jahr 2021 abgeschlossene Prüfvorhaben.....	8
Tabelle 2:	Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2021	9
Tabelle 3:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2021 in Prozent.....	10
Tabelle 4:	Beteiligung Gesundheitsgesellschaften	24
Tabelle 5:	Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	40
Tabelle 6:	Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2021	10
Abbildung 2:	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier	39

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2021.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2021 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 19. Jänner 2021. Das Prüfungsprogramm für 2022 wurde am 14. Jänner 2022 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Das Jahr 2021 war für den Landesrechnungshof aufgrund der COVID-19 Pandemie zwar organisatorisch herausfordernd, aus der Erfahrung des Vorjahres jedoch deutlich unkomplizierter. Die Arbeit vom Home-Office aus wurde zum gewohnten Arbeitsumfeld, Video-Konferenzen waren aufgrund der geeigneten Technik das angemessene Mittel der Kommunikation innerhalb wie auch außerhalb des Landesrechnungshofes. Dadurch konnte der überwiegende Teil der Prüfungsarbeit ohne wesentliche Einschränkungen abgewickelt werden. Bei einzelnen Prüfungen war auch die geprüfte Stelle von Kapazitätseinschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie betroffen. Dies führte auch 2021 zu Verzögerungen bei der Abwicklung jener Prüfungen.

Prüfungen, bei denen sensible wie zB personenbezogene Daten bearbeitet werden mussten, waren weiterhin im Home-Office faktisch nicht abzuarbeiten. Diese Daten wurden ausschließlich bei der geprüften Stelle oder in den Räumen des Landesrechnungshofes aus Überlegungen zur Datensicherheit und -vertraulichkeit analysiert und beurteilt.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Prüfaufträge bzw. -ersuchen aber auch die Initiativprüfungen komplexere Sachverhalte betreffen. Damit einhergehend wird die Erfassung von Sachverhalten umfangreicher und die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen oder Forderungen langwieriger.

Im Berichtsjahr wurden drei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und eine Sonderprüfung im Auftrag des Landtages abgeschlossen.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2021:

Tabelle 1: Im Jahr 2021 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Personalverwaltung des Landes Salzburg - Ordnungsmäßigkeit und Internes Kontrollsystem	Prüfprogramm
Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Salzburger Flughafen GmbH	Sonderprüfung
Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen	Initiativprüfung

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2021 bearbeitete Prüfvorhaben auf:

Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2021

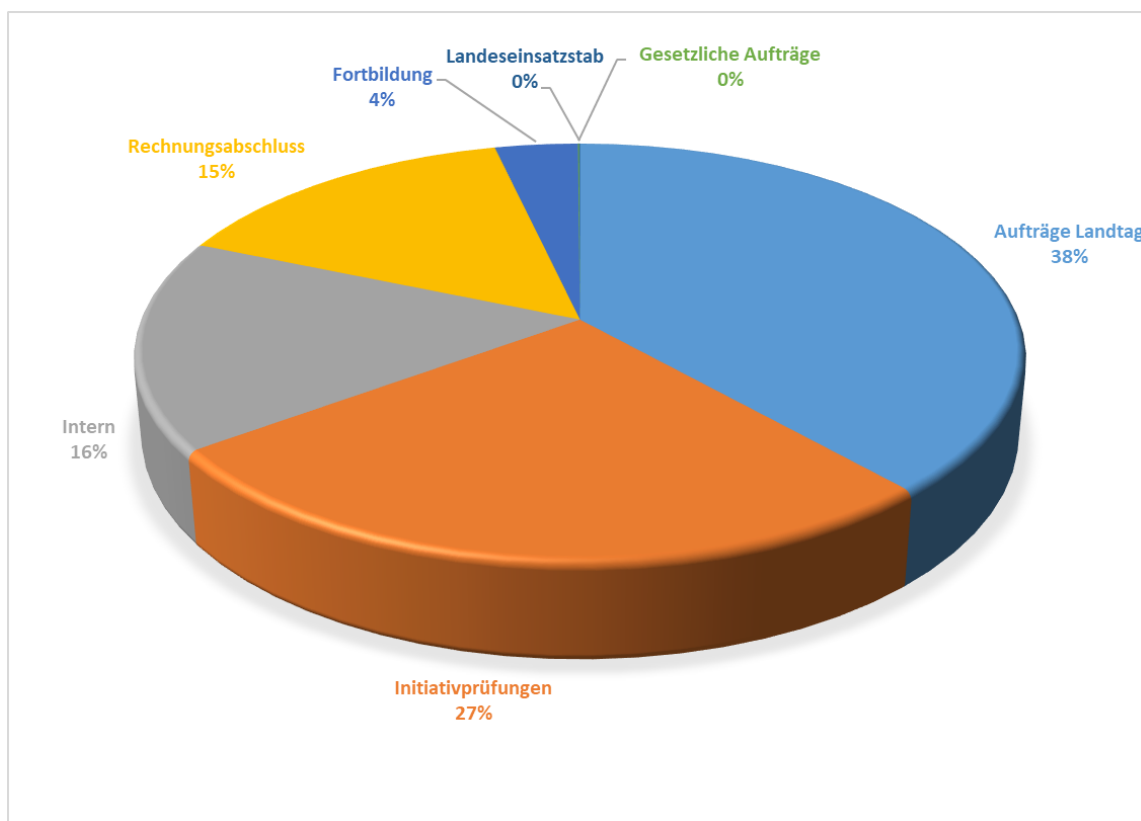
Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Prüfung des Tauernklinikums bezüglich Förderung durch das Land Salzburg	Sonderprüfung
Tätigkeiten der Grundverkehrskommissionen im Pinzgau	Sonderprüfung
Öffentlich private Partnerschaften	Prüfprogramm
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation hinsichtlich externer Consultants und Beratungsdienstleister	Sonderprüfung
Einhebung grundstücksbezogener Abgaben in Gemeinden	Prüfprogramm
Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit COVID-19	Sonderprüfung

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des LRH wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2021



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms aus Abbildung 1 auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2021 in Prozent

Tätigkeit	2021	2020
Aufträge Landtag	38,4 %	20,2 %
Initiativprüfungen	26,6 %	34,6 %
Intern	16,4 %	19,7 %
Rechnungsabschluss	15,1 %	14,5 %
Fortbildung	3,5 %	5,0 %
Gesetzliche Aufträge	0,0 %	0,4 %
Landeseinsatzstab	0,0 %	5,7 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2020 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Personalverwaltung des Landes Salzburg - Ordnungsmäßigkeit und Internes Kontrollsystem

Die Prüfung der Personalverwaltung des Landes Salzburg für die Jahre 2017 bis 2019 durch den Landesrechnungshof (LRH) ergab folgende Feststellungen:

Obwohl der Verfassungsgerichtshof die Beförderungsrichtlinien für die Landes-Vertragsbediensteten im Jahr 2012 als gesetzwidrig aufgehoben hatte, wendet die Salzburger Landesregierung diese Richtlinien bis heute an. Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Beförderungsrichtlinien für Landes-Vertragsbedienstete und Landesbeamte zu verordnen, kommt die Landesregierung seit den Jahren 2016 und 2017 nicht nach. Dadurch verhindert die Landesregierung einen Zustand, den der Landesgesetzgeber verpflichtend vorsieht.

Die Personalverwaltung führte zehn Disziplinarverfahren durch, vier davon stellte sie ein. Drei der eingestellten Verfahren waren verjährt. Das hätte die Personalverwaltung verhindern können, wenn sie dem Gesetz entsprechend tätig geworden wäre. Durch ihre Untätigkeit setzte die Personalverwaltung die Beschuldigten unnötig lang den Verfahren aus. Im vierten eingestellten Verfahren berücksichtigte sie relevante Feststellungen des Gerichts nicht. Sie führte selbst keine Ermittlungen durch, obwohl sie dafür bis in das Jahr 2022 Zeit gehabt hätte.

Der LRH kritisiert, dass Anfang des Jahres 2017 rund drei Viertel der Bediensteten der Personalverwaltung - darunter Führungskräfte und Schlüsselbedienstete - über keine Stellenbeschreibung verfügten. Ende des Jahres 2019 hatte ein Drittel der Bediensteten in der Personalverwaltung keine erlasskonforme Stellenbeschreibung.

Der LRH bemängelt, dass die Leitungsfunktionen in der Personalverwaltung oft provisorisch besetzt wurden. Dies widersprach einem geltenden Erlass des Landesamtsdirektors.

Der LRH stellt fest, dass sich die vorgelegten Beschreibungen der Prozesse der Personalverwaltung am Leitfaden für die Weiterentwicklung des IKS der Landesverwaltung orientierten. IKS-Grundsätze und Richtlinien waren dokumentiert, in den Prozessen waren Kontrollen integriert und dokumentiert.

1.2 Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10

Die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Rechnungswesen der Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen (Abteilung 10) wurde vom Direktor des Landesrechnungshofes (LRH) in das Prüfprogramm für das Jahr 2020 aufgenommen.

Im Fokus der Prüfung des LRH standen insbesondere Prozesse für Sachverhalte, die im Rechnungswesen des Landes Salzburg zu erfassen waren und finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Landes Salzburg hatten. Nicht von der Prüfung umfasst waren unter anderem eine vollständige Erhebung und Überprüfung aller Prozessschritte und Kontrollen des IKS und des Risikomanagements in der Abteilung 10 sowie eine Beurteilung einzelner (Förder-)Sachverhalte.

Der LRH legte den geprüften Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2020 fest. In Einzelfällen war es notwendig Daten zum 31. Dezember 2020 zur Prüfung heranzuziehen.

Generell stellte der LRH im Zuge der Prüfung fest, dass im Land Salzburg kein aktualisierter und verbindlicher zeitgemäßer Leitfaden für die Ausgestaltung von Internen Kontrollsystemen vorlag. Der LRH fordert das Amt der Salzburger Landesregierung auf, einheitliche, verbindliche und zeitgemäße Vorgaben und Grundsätze für die Ausgestaltung eines IKS in Form eines Leitfadens zu erlassen.

Im Speziellen stellte der LRH bei der Prüfung der für das Rechnungswesen relevanten Prozesse der Abteilung 10 fest, dass die Beschreibung der Soll-Prozesse vielfach nicht

den tatsächlichen Prozessabläufen entsprach. Der LRH fordert, eine Anpassung der Soll-Prozessbeschreibungen an die tatsächliche Vorgehensweise vorzunehmen. Der LRH empfiehlt darüber hinaus, Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte in den Prozessbeschreibungen festzulegen. Weiters sind sämtliche Datenschnittstellen der Wohnbauförder-Applikation in den Prozessbeschreibungen zu erfassen. Für diese Datenschnittstellen ist zudem eine gesonderte Dokumentation zu erstellen. Dabei sind insbesondere die technische Umsetzung, Zugriffsmöglichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen zu dokumentieren und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass der Versand der Förderungszusicherungen an die Fördernehmer in vier der fünf in der Stichprobe enthaltenen Fälle vor Freigabe durch den weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 erfolgte. Der LRH fordert, sicherzustellen, dass vor Freigabe kein Versand der Förderungszusicherung an den Fördernehmer erfolgt. Damit soll verhindert werden, dass vor der Freigabe (rechtskräftige) Förderzusagen getätigt werden.

Bei der Ermittlung der einkommensabhängigen Aus- und Rückzahlungen von Annuitätenzuschüssen waren keine automatischen oder manuellen Kontrollen vorgesehen. Der LRH empfiehlt in diesem Bereich automatisierte oder zumindest stichprobenweise manuelle Kontrollen zu implementieren.

Zudem bestand die Möglichkeit zur manuellen Änderung von durch die Wohnbauförder-Applikation automatisch generierten Datensätze für Auszahlungen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass eine manuelle Änderung von automatisch generierten Datensätzen für Auszahlungen unmöglich ist, um die Möglichkeit von Manipulationen auszuschließen.

Zur Weiterentwicklung des IKS in der Abteilung 10 sind Gesamtverantwortlichkeiten für das IKS im Organisationshandbuch festzulegen. Darüber hinaus ist das IKS regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Änderung der Rahmenbedingungen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Weitere zentrale Empfehlungen betrafen:

- Vom Land Salzburg übernommene Haftungen für an den externen Dienstleister übertragene Darlehen im Ausmaß von rund 27,6 Mio Euro waren im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg bisher nicht ausgewiesen. Die vom LRH geforderte Aufnahme dieser Haftungen im Haftungsnachweis erfolgte im Rechnungsabschluss 2020.
- Im Vertrag über die Auslagerung der Darlehensverwaltung an den externen Dienstleister ist eine Prüfungsermächtigung für den LRH aufzunehmen.
- Bestätigungen und Auswertungen des mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleisters sind vom Land Salzburg laufend abzustimmen und zu prüfen.

1.3 Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2020 betrug rund -428,0 Mio Euro und war um rund 95,3 Mio Euro besser als im Voranschlag angenommen. Dies lag insbesondere an höheren Erträgen von rund 124,8 Mio Euro, wobei die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit mit rund 93,9 Mio Euro am stärksten anstiegen. Dagegen erhöhten sich die Aufwendungen im Vergleich zum Voranschlag um lediglich 29,5 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus einer Erhöhung der nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen für die Dotierung von Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg um rund 139,1 Mio Euro. Im Gegensatz dazu waren der Personalaufwand um rund 59,0 Mio Euro und der Sachaufwand um rund 57,2 Mio Euro geringer als budgetiert.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung für das Rechnungsjahr 2020 betrug rund -252,0 Mio Euro und war damit um rund 189,3 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert. Dabei war der Geldfluss aus der operativen Gebarung zunächst um rund 128,3 Mio Euro höher als erwartet. Dies lag trotz geringerer

Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Wesentlichen an deutlich geringeren Auszahlungen in den Bereichen des Personal- und Sachaufwands. Ausschlaggebend dafür war, dass die infolge der COVID-19 Pandemie im Nachtragshaushalt beschlossenen zusätzlichen Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wurden. Darüber hinaus war auch der Geldfluss aus der investiven Gebarung um rund 107,4 Mio Euro besser als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung sowie geringeren Auszahlungen für Investitionstätigkeiten und Kapitaltransfers.

Die dargestellten Abweichungen der Geldflüsse aus der operativen und der investiven Gebarung führten zu einem im Vergleich zum Voranschlag um rund 235,7 Mio Euro verbesserten Nettofinanzierungsaldo. Dennoch war dieser mit rund 70,4 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug rund -181,6 Mio Euro und resultierte aus Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden. Im Gegensatz zum Voranschlag konnte die Neuaufnahme von Schulden in Höhe von 425,0 Mio Euro unterbleiben, da der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund -252,0 Mio Euro überwiegend aus den vorhandenen liquiden Mitteln bedeckt werden konnte. Die liquiden Mittel verminderten sich dadurch um rund 221,3 Mio Euro. Der verbleibende Betrag konnte aus dem Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgedeckt werden.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.904,0 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 283,3 Mio Euro.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.579,0 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 85,9 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 25,4 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 97,2 Mio Euro, hingegen erhöhten sich die Beteiligungen um rund 37,1 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen verringerte sich um rund 197,3 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Verringerung der liquiden Mittel zur Bedeckung des negativen Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2020 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 185,0 Mio

Euro, davon wurde ein Betrag von rund 124,5 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.600,1 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 120,7 Mio Euro stiegen. Während sich die langfristigen Fremdmittel um rund 12,0 Mio Euro verringerten, erhöhten sich die kurzfristigen Fremdmittel um rund 132,7 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der Erhöhung der kurzfristigen Finanzschulden um rund 50,0 Mio Euro sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten um rund 94,7 Mio Euro zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 414,3 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2020 in Höhe von rund 428,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 16,9 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 30,5 Mio Euro wirkte hierzu gegenläufig.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESGV 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) waren negativ und im Vergleich zum Voranschlag etwas schlechter als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2020 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2021 rund 24,6 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -23,7 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2021 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2020 rund 474,4 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 22,8 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.076,7 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2020. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2020 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Im Zuge der Prüfung der Vermögensrechnung erkannte der LRH im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass weiterhin systemische Fehler und Unschärfen in SAP bestehen. Dies führte dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht umfassend verlässlich beurteilte. Der LRH fordert eine weitere Überarbeitung und Verbesserung der Vorgänge und Prozesse zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens. Die Landesbuchhaltung erkannte den erforderlichen Anpassungsbedarf und arbeitet an entsprechenden Anpassungen.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH stellte fest, dass die Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) noch nicht vollständig vollzogen wurde und die Abschreibungen teilweise weiterhin fehlerhaft waren. Dies betraf vor allem Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst worden ist.

Der LRH fordert die Methodik der Abschreibung in SAP nach Anpassungen des Buchwerts vollständig umzustellen. Dies betrifft insbesondere Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde.

Der LRH stellte fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der

VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH fordert die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs 4 ALHG 2018. Demnach haben verwaltete Einrichtungen einen Rechnungsabschluss analog zu jenem des Landes zu erstellen und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 einzuhalten, sofern die im ALHG 2018 vorgesehenen Kriterien erfüllt sind.

Der LRH stellte fest, dass rund 10,3 % (rund 5,6 Mio Euro) der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Forderungen entfielen, die älter als ein Jahr waren. Der LRH fordert die zuständigen Dienststellen auf, offene Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls die Abschreibung zu veranlassen.

Der LRH kritisiert, dass eine Bezirkshauptmannschaft im Zeitraum 2018 bis 2020 zwei Sparbücher eröffnete, obwohl dies gemäß § 11 Abs 3 ALHG 2018 eine ausschließliche Kompetenz der Landesbuchhaltung ist. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung ergingen dazu bereits entsprechende Vorgaben an die Bezirkshauptmannschaften. Der LRH fordert die Landesbuchhaltung erneut auf, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise in Zusammenhang mit den Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH fordert eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg zu überarbeiten, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.

Der LRH stellte fest, dass eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 0,6 Mio Euro nicht gebildet wurde.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in Einzelfällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen. Der LRH empfiehlt weiters, rechnungslegungsbezogene Prozesse und das damit verbundene IKS zu dokumentieren.

1.4 Salzburger Flughafen GmbH

Der FPÖ-Landtagsklub beauftragte den LRH im Dezember 2019 mit einer Sonderprüfung der Salzburger Flughafen GmbH (kurz SFG). Der Auftrag umfasste die Prüfung der Gebarung der Jahre 2015 bis 2019. Weiters sollten von der SFG geschlossene Verträge mit Fluggesellschaften sowie die Einhaltung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes insbesondere jene über die genehmigungspflichtigen Geschäfte geprüft werden.

An der SFG waren die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit 75,0 % und die Stadt Salzburg Beteiligungen GmbH mit 25,0 % beteiligt, das Stammkapital betrug 22,0 Mio Euro.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die im Gesellschaftsvertrag verankerte Möglichkeit der Alleingeschäftsführung und das fehlende Vier-Augenprinzip auf Ebene der Geschäftsführung eine Regelung zu schaffen, die intern ein Vier-Augenprinzip gemeinsam mit Prokuristen vorsieht.

Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2017 für den Neueintritt eines Mitarbeiters nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde, obwohl dies aufgrund der Höhe des im Dienstvertrag festgelegten Bruttojahresentgeltes erforderlich gewesen wäre. Der LRH fordert, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten und hierfür einen

entsprechenden Prozess einzuführen. Der LRH stellte im Rahmen der geprüften Stichprobe keine weiteren Verstöße gegen die Verpflichtung fest, für bestimmte Geschäfte die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen.

Der LRH stellte fest, dass auf Basis der Dokumentation zu den Ausschusssitzungen - insbesondere der Protokolle des Finanzausschusses und des Prüfungsausschusses - die definierten Aufgaben laut Geschäftsordnung im Prüfungszeitraum nicht vollumfänglich erfüllt wurden.

Der LRH stellte fest, dass für den Wechsel eines Mitgliedes des Aufsichtsrates im Jahr 2016 ein ordnungsgemäß protokollierter Gesellschafterbeschluss fehlte. Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterfertigt, obwohl dieser Beschluss nicht enthalten war. Bei den restlichen geprüften Stichproben stellte der LRH keine weiteren Sachverhalte fest, bei denen eine Beschlussfassung der Gesellschafter fehlte oder die Bestimmungen im GmbHG oder Gesellschaftsvertrag zur Generalversammlung nicht eingehalten wurden.

Ausgenommen der Feststellungen betreffend den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse konnte der LRH im geprüften Zeitraum keine Sachverhalte feststellen, welche der Einhaltung der Bestimmungen des GmbHG entgegenstanden.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Salzburg Corporate Governance Kodex stellte der LRH fest, dass es zu Abweichungen von einzelnen Bestimmungen kam. Der LRH fordert die Einhaltung der Bestimmungen bzw eine hinreichende Begründung der Abweichungen in der Entsprechenserklärung.

Der LRH weist das Land Salzburg (Herausgeber des SCGK) darauf hin, dass der LRH bereits seit April 2016 in Prüfungsberichten auf das Erfordernis der Weiterentwicklung des SCGK hingewiesen hat und dieser noch nicht überarbeitet wurde. Der LRH empfiehlt beispielsweise Begriffe des SCGK klarer zu definieren sowie klare Regelungen der Verantwortlichkeiten in Bezug auf Einhaltung und Kontrolle von Bestimmungen des SCGK zu implementieren.

Der LRH erhob, dass die SFG im geprüften Zeitraum eine Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichen Fluggesellschaften abschloss. Dem Prüfauftrag kam der LRH in Form von Stichproben nach, wobei hier speziell ein Vertragskonvolut, das die Stationierung eines Flugzeuges zum Gegenstand hatte, im Fokus stand.

Die beihilfenrechtliche Beurteilung dieses Vertragskonvolutes durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei ergab ein positives Gesamtfazit. Dieses Gutachten deckte vor allem die rechtlichen Aspekte ab. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte jedoch keine Überprüfung der durchgeführten Berechnungen und Prognosen aus wirtschaftlicher Sicht.

Der LRH stellte in Rahmen seiner Prüfung fest, dass die getroffenen betriebswirtschaftlichen Einschätzungen sowie die dem Business Plan zugrunde gelegten Parameter (insbesondere Kostenstruktur und Auslastung) aus damaliger Sicht plausibel waren und das positive Gesamtergebnis des Business Plans für die Vertragslaufzeit plausibel war. Zu berücksichtigen war jedoch, dass aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw der Covid-19 Pandemie der damalige Business Plan mit den aktuellen Zahlen nicht mehr vergleichbar war. Aus diesen Gründen kann eine Beurteilung des LRH nur auf die Plausibilität der damaligen Prämissen und Parameter abzielen.

Der LRH fordert die Empfehlungen des Gutachtens für zukünftige Verträge umzusetzen, um gegebenenfalls ein zukünftiges beihilfenrechtliches Risiko zu minimieren.

Um beihilfenrechtliche Diskussionen zu vermeiden, empfiehlt der LRH die Einführung und Veröffentlichung eines sogenannten Incentive Programmes. Solche veröffentlichte und behördlich genehmigte Incentive Programme ermöglichen objektive, transparente und nichtdiskriminierende Anreize etwa für neue Destinationen sowie für die Steigerung von Frequenzen oder Passagierzahlen. Laut Auskunft der SFG wurde zum Zeitpunkt der Prüfung an einem Incentive Programm und dessen Veröffentlichung gearbeitet.

Der LRH stellte fest, dass unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse die Fragen des Landtages und des Aufsichtsrates grundsätzlich korrekt beantwortet wurden. Die Aussage der SFG, dass eine Prüfung der Rechtskonformität des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer erfolgte, ist insofern irreführend als der Wirtschaftsprüfer lediglich die korrekte Verbuchung und den korrekten Ausweis im Jahresabschluss prüfte (siehe

Beilage im Anhang in Verbindung mit der Beantwortung der Landtagsanfrage vom 24. September 2018).

Der LRH fordert die Planungsgenauigkeit in den Jahresberichten sowie der Investitionsplanung zu erhöhen, da Planungswerte für die Steuerung des Unternehmens und die Entscheidungsfindung essentiell sind.

Aufgrund der Abschaffung des Aufsichtsrates der Tochterunternehmen der SFG im Jahr 2018 empfiehlt der LRH, dass sich der Aufsichtsrat der SFG in Zukunft vermehrt mit Konzern-themen bzw Themen der Tochtergesellschaften beschäftigt. Der LRH empfiehlt weiters, in den vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung verstärkt über die Entwicklung in den Tochtergesellschaften zu berichten und in die Quartalsberichte entsprechende Plan-Ist Vergleiche der Ertragslage dieser Tochtergesellschaften aufzunehmen.

Der LRH stellte bei der Bilanzanalyse des geprüften Zeitraumes fest, dass das langfristige Vermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt war und somit der goldenen Bilanzregel nicht entsprochen wurde. Der LRH empfiehlt dem Amt der Salzburger Landesregierung (insbesondere der Beteiligungsverwaltung) in Zusammenhang mit der Ausschüttungsstrategie ihrer Tochtergesellschaften Augenmerk auf die Zusammensetzung der Bilanz und die Finanzierungsfristen der zukünftig anstehenden Investitionen zu legen.

Der LRH weist darauf hin, dass die SFG die in den Medien kommunizierten und geplanten Investition nicht aus dem Netto-Geldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit abdecken wird können.

Der LRH empfiehlt sensible Aufwendungen und die vom LRH dargestellten Einsparungspotentiale im Auge zu behalten. Der LRH hält hierzu auch fest, dass mit der neuen Geschäftsführung eine neue Priorisierung der Ausgaben stattfand. Im Zuge der derzeitigen Krise in der Luftfahrtbranche empfiehlt der LRH den in der SFG verankerten „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ wieder verstärkt in den Fokus zu rücken und geht davon aus, dass diese Maßnahmen nur ein kleiner Teil eines größeren Optimierung- bzw Einsparungskonzeptes sein müssten.

Im Rahmen der Prüfung der Prämien stellte der LRH fest, dass bei der Berechnung von leistungsbezogenen Prämien bei einzelnen leitenden Mitarbeitern Bestandteile aus dem Vorjahr einfließen (zB die Vorjahresprämie). Grund hierfür waren die verwendeten Formulierungen in den zugrundeliegenden Vereinbarungen. Der LRH kritisiert die Formulierungen dieser Vereinbarungen, welche zu unlogischen und nicht zielführenden Berechnungen führten. Der LRH hält jedoch auch fest, dass dieser Sachverhalt ältere Verträge betraf und die neuen Prämienvereinbarungen präziser formuliert wurden. Laut Auskunft der SFG wurde in jüngster Vergangenheit ein verstärktes Augenmerk auf diese Formulierungen gelegt.

Der LRH stellte fest, dass es bei der SFG diverse Zulagen und Sonderzahlungen gab. Der LRH empfiehlt, diese auch in Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen und deren Entwicklung im Auge zu behalten.

Im Rahmen der Prüfung stellte der LRH fest, dass es nur unzureichende Zielvereinbarungen für die leistungsbezogenen Gehaltsbestandteile der ehemaligen Geschäftsführung gab. Der LRH fordert, dass die Ziele der variablen Bezugsbestandteile der Geschäftsführung messbar sein müssen. Der LRH hält in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass es seit 2018 mit der neuen Geschäftsführung eine messbare Zielvereinbarung und Zielerreichungsdarstellung gab, auf deren Basis der leistungsbezogene Bezugsbestandteil ausbezahlt wurde.

Der LRH empfiehlt in Zusammenhang mit den Vergaben laut BVergG und der Auflösung des Bau- und Investitionsausschuss zukünftig eine Einbindung der internen Revision. Die interne Revision sollte im Bereich der Vergaben bei größeren Projekten bereits bei Erreichung von Meilensteinen involviert werden und die Dokumentation und Einhaltung von internen Vorgaben überprüfen.

1.5 Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen

Gegenstand der Prüfung des LRH waren die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen ab einer Beteiligung im Ausmaß von 50 % am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital. Der Fokus der Prüfung lag auf der Struktur der Unternehmensgruppe, der Rolle des Geschäftsführers (Doppel- bzw. Mehrfachmandate), auf den Verrechnungen zwischen den Gesundheitsgesellschaften sowie auf der Beteiligungsverwaltung der Stadtgemeinde Zell am See. Feststellungen zu den Jahresabschlüssen runden diesen Bericht ab. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, wobei im Bedarfsfall Sachverhalte jüngerer Datums eingeflossen sind.

Die Stadtgemeinde Zell am See war zum 1. Jänner 2016 an drei Gesellschaften im Gesundheitswesen direkt und an einer Gesellschaft indirekt beteiligt. Diese Beteiligungsstruktur änderte sich im geprüften Zeitraum grundlegend. Die Stadtgemeinde Zell am See war zum 31. Dezember 2018 letztlich an folgenden Gesundheitsgesellschaften direkt bzw. indirekt beteiligt:

Tabelle 4: Beteiligung Gesundheitsgesellschaften

Gesundheitsgesellschaften	direkt beteiligt im Ausmaß von:	indirekt beteiligt im Ausmaß von:
Gesundheit Innergebirg (Holding)	100 %	
Tauerndiagnostik		100 %
Digitale Diagnostik		90 %
Ferierendialyse		50,2 %
Tauerntherapie		70 %
Privatklinik Ritzensee GmbH		100 %
Tauernkliniken GmbH		100 %

Die Gesundheit Innergebirg war ab 1. Jänner 2019 Alleineigentümerin der Digitalen Diagnostik. Darüber hinaus war die Gesundheit Innergebirg bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH im Juli 2021 an fünf weiteren Unternehmen beteiligt. Die Gesundheit Innergebirg und die Tauernkliniken GmbH waren im Gegensatz zu den restlichen Gesellschaften gemeinnützige Unternehmen.

Der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg übte die Funktion der Geschäftsführung auch in der Mehrheit der Tochtergesellschaften alleine aus. Dieses Doppelmandat hatte etwa zur Folge, dass der Geschäftsführer der Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg

diese auch in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften vertrat, in denen er ebenfalls Geschäftsführer war. Dadurch waren gesetzliche bzw gesellschaftsrechtlich geregelte Kontroll- und Schutzmechanismen faktisch außer Kraft gesetzt. So konnte der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg beispielsweise Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften beschließen und sich selbst als Geschäftsführer in den Tochtergesellschaften ernennen bzw entlasten.

Nach Ansicht des LRH besteht bei gleichzeitiger Geschäftsführung von gemeinnützigen und gewinnorientierten Unternehmen die Gefahr der Interessenskonflikte. Der LRH hält deshalb derartige Doppel- bzw Mehrfachmandate im Zusammenhang mit der Führung von Unternehmen der öffentlichen Hand für bedenklich.

Wie die Abbildung in Kapitel 4.1.1 zeigt, gab es zwischen den Gesundheitsgesellschaften einen regelmäßigen und umfangreichen Austausch von Leistungen. Im Mittelpunkt stand die Tauernkliniken GmbH, die den verbundenen Unternehmen beispielsweise Personal überließ sowie Material und Infrastruktur zur Verfügung stellte. Darüber hinaus kaufte die Tauernkliniken GmbH etwa auch CT-Leistungen bei der Digitalen Diagnostik zu.

Der LRH kritisierte im Zusammenhang mit der Verrechnung der Personalleistungen, dass die Tauernkliniken GmbH die Ermittlung der produktiven Arbeitszeit der überlassenen Mitarbeiter unterließ. Dadurch wurden zu niedrige Stundensätze für die Weiterverrechnung des Personals herangezogen. Unberücksichtigt blieben bei der Kalkulation der Verrechnungspreise auch die Kosten des freiwilligen Sozialaufwands und die Dotierung von Personalrückstellungen. Außerdem verrechnete die Tauernkliniken GmbH keinen Gemeinkostenzuschlag. Im Falle der Digitalen Diagnostik und der Feriendialyse verrechnete die Tauernkliniken GmbH zudem kein ärztliches Personal.

Der LRH traf zudem diverse Feststellungen hinsichtlich der Verrechnung von Infrastruktur durch die Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse und die Digitale Diagnostik. So erhob der LRH beispielsweise Mängel bei der Weiterverrechnung von Betriebskosten. Während der Feriendialyse etwa Heizkosten für eine zu geringe Fläche verrechnet wurden und etwa die Weiterverrechnung von Strom gänzlich unterblieb (vgl Kapitel 4.6.1.1), erfolgte im Falle der Digitalen Diagnostik etwa die Verrechnung von Strom- und Heizkosten lediglich auf Basis von theoretischen Werten aus dem Jahr 2007,

die bis zum Ende der Prüfungshandlungen des LRH nicht durch geeignete Messungen überprüft wurden.

Der LRH stellte fest, dass es zu erheblichen abrechnungstechnischen Problemen im Zusammenhang mit dem Zukauf von CT-Leistungen für Patienten des Krankenhauses Zell am See kam. Diese CT-Leistungen wurden bei der Digitalen Diagnostik zugekauft, wobei die CT-Untersuchungen von Krankenhauspersonal durchgeführt wurden. Laut Feststellung des LRH war die im Kooperationsvertrag aus 2007 vereinbarte Pauschale für die Durchführung von CT-Leistungen an Patienten der Tauernkliniken GmbH nicht fremdüblich. Im Vergleich zu den Kassentarifen wurde weder nach Art der Untersuchung unterschieden, noch war der Tarif nach Anzahl der Untersuchungen gestaffelt. Darüber hinaus erhob der LRH, dass es bei der vertraglich vereinbarten pauschalen Vergütung für das Personal teilweise zu Reduktionen kam, obwohl dies vertraglich nicht vorgesehen war. Der LRH empfiehlt insbesondere aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine Eingliederung des CT-Gerätes in die Tauernkliniken GmbH ins Kalkül zu ziehen.

Die teils fehlende Kostenwahrheit bei der Verrechnung von Leistungen im Verbundbereich führte dazu, dass es zu einer Verschiebung der Erlöse von der Tauernkliniken GmbH zu den anderen Gesundheitsgesellschaften kam. So lag beispielsweise bei der Feriendialyse der Schluss nahe, dass dieser Gesellschaft bei Verrechnung sämtlicher Kosten durch die Tauernkliniken GmbH Gewinnausschüttungen nicht bzw nicht in den getätigten Höhen möglich gewesen wären. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang die Quersubventionierung von verbundenen Unternehmen durch die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH und fordert eine kostendeckende und fremdübliche Verrechnung vorzunehmen.

Der LRH erhob, dass die Stadtgemeinde Zell am See über keine Beteiligungsverwaltung verfügte. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Zell am See deshalb dringend, eine Beteiligungsverwaltung auf Ebene der Gemeinde zu implementieren. Das Fehlen einer Beteiligungsverwaltung hatte zur Folge, dass

- in der Stadtgemeinde wesentliche Informationen und Unterlagen zu den Beteiligungen nicht strukturiert aufbewahrt wurden,
- die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde ihre Entscheidungen ausschließlich auf Basis von Informationen treffen konnten, die der Geschäftsführer zur Verfügung stellte,

- die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung nicht überwacht wurde,
- zum Teil keine ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse des jeweiligen Gemeindeorgans in ihrer Funktion als Generalversammlung erfolgte und
- keine Überprüfung der Einhaltung der Satzung bzw gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erfolgte, wie etwa bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder hinsichtlich der Einhaltung von Fristen.

Weitere Feststellungen gab es zu den Jahresabschlüssen der Gesundheitsgesellschaften. So erhob der LRH beispielsweise, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH Emittentin von Inhabergenussrechten war, die im schlimmsten Fall auch der Geldwäsche dienen könnten. Weiters stellte der LRH fest, dass die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage der Jahre 2019 und 2020 der Gesundheit Innergebirg aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage vermittelte. Der Abschlussprüfer erteilte dennoch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Darüber hinaus vernachlässigte die Geschäftsführung in mehreren Gesundheitsgesellschaften die Pflichten in Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse, mit der Begründung, dass der jeweilige Fehler unwesentlich sei.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse kam der LRH zu dem Schluss, dass eine sinnvolle Struktur hinsichtlich der Gesundheitsgesellschaften nur dann gegeben wäre, wenn öffentliche Aufgaben (Tauernklinikum) und privatwirtschaftlich orientierte Aufgaben (alle anderen Gesundheitsgesellschaften) bis auf Gemeindeebene getrennt geführt würden (zwei Konzerne). Entsprechende Kontrollsysteme auf Konzernebene wären dabei unerlässlich.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm abrufbar.

Ältere Berichte (vor 2005) können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain www.lrh-salzburg.at geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage www.kontrolle.gv.at ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt. Die Expertise des Mitarbeiters ist auch bei anderen Landesrechnungshöfen gefragt und wird von Seiten des LRH gerne im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit überlassen.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Der LRH übermittelte aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht. Dies unter anderem im Hinblick auf Prüfungsbefugnisse und den derzeit in Begutachtung befindlichen neuen Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes.

Eine Enquete zu diesem Thema wäre anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Salzburger Landesrechnungshofes geplant. Diese könnte Ende Juni oder Anfang Juli 2023 stattfinden.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Risikoaverse Finanzgebarung

Mit 17. Juli 2020 wurde der Landesrechnungshof von seinen Aufgaben im Rahmen der des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes durch eine Gesetzesänderung entbunden. Der Landesrechnungshof hat somit keine Funktion mehr im Rahmen des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes. Es werden keine Daten mehr an den Landesrechnungshof gemeldet bzw. erstattet der Landesrechnungshof auch keine Berichte mehr an das Österreichische Koordinationskomitee oder an den Landtag.

3.4 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2022 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Für den persönlichen Bereich der Integrität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes wurde ein Wertekatalog als Dienstanweisung erlassen, der die Tugenden, Anforderungen und Pflichten aller im Landesrechnungshof Tätigen festhält.

3.5 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, bemühte sich in dankenswerter Weise bis zu seiner Amtsübergabe um den Kontakt mit dem LRH. Mit 1. August 2020 wurde Mag.a Helga Berger in den Vorstand des Europäischen Rechnungshofes entsandt. Auch die nunmehrige Vertretung Österreichs im Europäischen Rechnungshof pflegt regelmäßigen Kontakt mit den Landesrechnungshöfen.

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Ebenso können neu im LRH aufgenommene Prüferinnen und Prüfer ihr Pflichtpraktikum im Rahmen des Universitätslehrganges am Europäische Rechnungshof absolvieren.

Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Die sogenannte Konferenz der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren wurde im Jahr 2021 durch den Direktor des Salzburger Landesrechnungshofes als Sprecher nach außen vertreten.

Es gab im Berichtsjahr mehrere Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe, bei denen je nach Anlass auch der österreichische Rechnungshof vertreten war:

Am 22. Februar 2021 war eine Arbeits-Videokonferenz auf Einladung des Salzburger Landesrechnungshofes zu unterschiedlichen Themen der Prüfungspraxis. Weiters diskutierte man Themen im Zusammenhang mit Compliance-Fragen.

Die Begutachtung des Entwurfes zum Informationsfreiheitsgesetz wurde in mehreren Videokonferenzen zwischen Anfang März und Anfang Mai besprochen.

Bei einem Treffen am 15. Juli 2021 in Niederösterreich auf Einladung des österreichischen Rechnungshofes wurden insbesondere Fragen der VRV 2015 besprochen. Am Vorabend wurde noch am Campus der Wirtschaftsuniversität Wien ein Kamingespräch mit den Absolventen des vergangenen Universitätslehrganges abgehalten.

Die Konferenz der Rechnungshöfe zur Abstimmung der Prüfungsplanung für das Folgejahr fand im Präsenzmodus am 10. November 2021 im österreichischen Rechnungshof statt. Damit verbunden war auch eine Sitzung der Konferenz der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren.

Für 2022 wird der Landesrechnungshof Steiermark die Rolle des Sprechers der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren übernehmen.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder,

Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw. notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw. vereinbart. Im Jahr 2021 fand diese Konferenz im Präsenzmodus am 10. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

Herr Kontrollamtsdirektor Dr. Maximilian Tischler wurde Mitte 2021 zum Magistratsdirektor der Stadt Salzburg bestellt. Der LRH gratuliert herzlich zu diesem Karriereschritt.

Mit dem neuen Direktor des Salzburger Kontrollamtes, Herrn Alexander Niedermoser LL.M. oec., wurde bereits Kontakt aufgenommen. Der LRH freut sich auf die bewährte Zusammenarbeit.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinstellungen

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI - der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesens der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder

dieser Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

Derzeit hält Österreich den Vorsitz in der EURORAI. Präsident ist der Direktor des oberösterreichischen Landesrechnungshofes, Herr Ing. Dr. Friedrich Pammer, sein Stellvertreter ist der Direktor des Tiroler Landesrechnungshofes, Herr Dipl.-Ing. Reinhard Krismer.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden alle Veranstaltungen der EURORAI im Jahr 2020 abgesagt. 2021 wurde eine Veranstaltung im Herbst in Sarajevo abgehalten. Der Salzburger Landesrechnungshof war jedoch aus Vorsicht bezüglich unerwartetem Entwickeln der Covid-19-Pandemie nicht vor Ort vertreten.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Abbildung 2: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier
Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg



Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird Näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorge-tragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2021 blieb gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert. Die Summe der Dienstposten erhöhte sich nicht, es erfolgten Umschichtungen zwischen den Entlohnungsbändern. Die Zuordnung zu den Entlohnungsbändern wurde von der Fachgruppe Personal aus dem Ist-Bestand zum Zeitpunkt der Budgeterstellung übernommen. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltschema-Neu:

Tabelle 5: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2020	1,00	0,80	1,00	6,42	3,80	0,63	0,80	14,45
Erhöhung	-	-	-	-	2,00	-	-	2,00
Verminderung	-	-	-1,0	-1,0	-	-	-	-2,00
2021	1,00	0,80	-	5,42	5,80	0,63	0,80	14,45

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 14,55 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 0,10 VZÄ überschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 6: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 3	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2020	1,000	-	0,800	-	6,425	3,800	0,625	0,800	13,450
Erhöhung	-	-	-	-	-	2,000	-	-	2,000
Verminderung	-	-	-	-	-0,900	-	-	-	-0,900
31.12.2021	1,000	-	0,800	-	5,525	5,800	0,625	0,800	14,550

Die geringfügige Überschreitung war bedingt durch die Nachfolge eines zur Pensionierung anstehenden Mitarbeiters mit 0,9 Vollzeitäquivalenten durch eine Person aus dem Landesdienst, die 1,0 Vollzeitäquivalente repräsentierte.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 9 von 16 Bedienstete Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 50 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ nahmen 2021 insgesamt vier Personen teil, zwei davon waren bereits kurz vor dem Abschluss (feierliche Graduierung am 26. März 2021). Zwei

Personen haben im Herbst 2021 den ULG begonnen. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt.

Seit März 2022 trägt der Salzburger Landesrechnungshof im Fach Finanzmanagement zur Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges praktisches Know-How bei.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 13 Mal Fortbildungsveranstaltungen, überwiegend online, besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen. Es ist anzumerken, dass aufgrund der Covid-19 Pandemie die Seminarbesuche aber auch das Seminarangebot deutlich zurückgegangen sind.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde - falls erforderlich - durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

Im Laufe des Jahres 2021 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchttag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtages für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF